

3. April 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 669 (1990) vom 24. September 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 677 (1990) vom 28. November 1990, 678 (1990) vom 29. November 1990 und 686 (1991) vom 2. März 1991,

mit Genugtuung

feststellend, daß Irak und Kuwait als unabhängige souveräne Staaten am 4. Oktober 1963 in Bagdad das "Einvernehmliche Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"⁵ unterzeichnet haben, wodurch sie die Grenze zwischen Irak und Kuwait und die Zuteilung der Inseln formell anerkannt haben, und daß dieses Protokoll bei den Vereinten Nationen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert wurde und daß Irak darin die Unabhängigkeit und vollständige Souveränität des Staates Kuwait innerhalb seiner Grenzen anerkannt hat, wie sie in dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 21. Juli 1932 beschrieben und vom Herrscher Kuwaits in seinem Schreiben vom 10. August 1932 angenommen wurden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit der Festlegung des Verlaufs der genannten Grenze,

sowie im Bewußtsein der Erklärungen Iraks, in denen der Einsatz von Waffen unter Verletzung seiner Verpflichtungen nach dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstikenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶ angedroht wurde, und seines schon früher vorgenommenen Einsatzes chemischer Waffen,

Verpflichtungen nach dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹,

unter Hinweis auf das Ziel der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

im Bewußtsein der Gefahr, die alle Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit in dem Gebiet darstellen, sowie der Notwendigkeit, auf die Schaffung einer von derartigen Waffen freien Zone im Nahen Osten hinzuwirken,

sowie im Bewußtsein des Ziels der Herbeiführung einer ausgewogenen und umfassenden Kontrolle der Rüstungen in der Region,

ferner im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die oben genannten Ziele unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden, insbesondere auch durch einen Dialog zwischen den Staaten der Region,

feststellend, daß mit der Resolution 686 (1991) die durch Resolution 661 (1990) verhängten Maßnahmen aufgehoben worden sind, soweit sie auf Kuwait Anwendung fanden,

sowie feststellend, daß trotz der Fortschritte bei der Erfüllung der mit Resolution 686 (1991) auferlegten Verpflichtungen der Verbleib zahlreicher Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten noch immer ungeklärt ist und Vermögenswerte noch immer nicht zurückgegeben wurden,

unter Hinweis auf die am 18. Dezember 1979 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Konvention gegen Geiselnahme¹⁰, die alle Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus einstuft,

A

2. *verlangt*, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektieren, wie in dem "Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"⁵ dargelegt, das sie am 4. Oktober 1963 in Bagdad in Ausübung ihrer Souveränität unterzeichnet haben und das bei den Vereinten Nationen registriert worden ist;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Unterstützung zu gewähren, damit mit

8. *beschließt*, daß Irak die unter internationaler Aufsicht erfolgende Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung

a) aller chemischen und biologischen Waffen und aller Kampfstoffbestände sowie aller damit zusammenhängenden Subsysteme und Komponenten und aller Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- und Produktionseinrichtungen,

b) aller ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und der dazugehörigen größeren Bauteile sowie der Reparatur- und Produktionseinrichtungen

bedingungslos zu akzeptieren hat;

9. *beschließt außerdem* zur Umsetzung von Ziffer 8 folgendes:

a) Irak hat dem Generalsekretär innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Deklaration der Standorte, Mengen und Arten sämtlicher in Ziffer 8 aufgeführter Gegenstände vorzulegen und einer umgehenden Inspektion an Ort und Stelle, wie nachstehend ausgeführt, zuzustimmen;

b) der Generalsekretär wird im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen und gegebenenfalls mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Plan ausarbeiten und dem Rat zur Billigung vorlegen, der den Abschluß der folgenden Handlungen innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner Billigung vorsieht:

- i) die Bildung einer Sonderkommission, die auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission selbst an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der biologischen, chemischen und Flugkörperkapazitäten Iraks vornimmt;
- ii) die Übergabe der Verfügungsgewalt über alle in Ziffer 8 a) aufgeführten Gegenstände, einschließlich der Gegenstände an den von der Sonderkommission nach Ziffer i) bezeichneten zusätzlichen Standorten, durch Irak an die Sonderkommission zur Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung, unter Berücksichtigung der Erfordernisse

5.2(i)2se87(rtenkomd.g.9(d)-1.(he u.g.(d13lle Tc-1.(her02 Tc

Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- oder Produktionseinrichtungen weder zu erwerben noch zu entwickeln; dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Deklaration der Standorte, Mengen und Arten sämtlicher oben aufgeführter Gegenstände vorzulegen; sein gesamtes kernwaffenfähiges Material zum Zweck der Verwahrung und Beseitigung der ausschließlichen Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen, mit Unterstützung und Zusammenarbeit der Sonderkommission, wie in dem in Ziffer 9 b) erörterten Plan des Generalsekretärs vorgesehen; im Einklang mit den in Ziffer 13 vorgesehenen Regelungen die umgehende Inspektion an Ort und Stelle sowie die Vernichtung, Beseitigung oder gegebenenfalls Unschädlichmachung sämtlicher oben aufgeführter Gegenstände zu akzeptieren sowie den in Ziffer 13 erörterten Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation seiner Erfüllung dieser Verpflichtungen zu akzeptieren;

13. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, über den Generalsekretär und mit Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der Sonderkommission, wie in dem in Ziffer 9 b) genannten Plan des Generalsekretärs vorgesehen, auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der Nuklearkapazitäten Iraks vorzunehmen; zur Vorlage an den Rat innerhalb von fünfundvierzig Tagen einen Plan auszuarbeiten, der die Vernichtung, Beseitigung oder gegebenenfalls Unschädlichmachung sämtlicher in Ziffer 12 aufgeführter Gegenstände vorsieht; den Plan innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner Billigung durch den Rat durchzuführen und unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten Iraks aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einen Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung von Ziffer 12 durch Irak auszuarbeiten, der auch eine Bestandsaufnahme des gesamten der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterliegenden Kernmaterials in Irak sowie Inspektionen vorsieht, um sicherzustellen, daß die Kernmaterialüberwachung durch diese Organisation alle einschlägigen Nuklearaktivitäten in Irak erfaßt, und den Plan innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Sicherheitsrat zur Billigung vorzulegen;

14.

gen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind;

17. *beschließt*, daß alle seit dem 2. August 1990 von Irak abgegebenen Erklärungen,

Rohstoffe und Erzeugnisse zu genehmigen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, daß auf irakischer Seite ausreichende Finanzmittel zur Durchführung der in Ziffer 20 genannten Aktivitäten vorhanden sind;

24. *beschließt*, daß alle Staaten in Übereinstimmung mit Resolution 661 (1990) und den danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen bis zu einem weiteren Beschluß des Rates auch weiterhin folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung beziehungsweise die Förderung oder Erleichterung des Verkaufs oder der Lieferung an Irak, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder mit ihre Flagge führenden Schiffen oder mit bei ihnen eingetragenen Luftfahrzeugen,

a) von Waffen und Wehrmaterial aller Kategorien, unter ausdrücklicher Einbeziehung des Verkaufs oder der anderweitigen Weitergabe aller Arten konventionellen militärischen Geräts, einschließlich von Gerät für paramilitärische Kräfte, sowie von Ersatz- und Einzelteilen dafür und von Mitteln zur Herstellung solchen Geräts;

b) von in den Ziffern 8 und 12 aufgeführten und beschriebenen Gegenständen, die im vorangehenden sonst nicht erfaßt sind;

c) von Technologie im Rahmen von Lizenz- oder sonstigen Transfervereinbarungen für die Herstellung, Nutzung oder Lagerung von unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gegenständen;

d) von Personal oder Material für Ausbildungszwecke oder technische Unterstützungsdienste im Zusammenhang mit der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Nutzung, Wartung oder Instandsetzung von unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gegenständen;

25. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger bestehender Verträge, Vereinbarungen, Lizenzen oder sonstiger Abmachungen streng in Übereinstimmung mit Ziffer 24 zu handeln;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Regierungen innerhalb von sechzig Tagen durch den Rat zu billigende Richtlinien zur Er-

wird, im Zusammenhang mit Verträgen oder einem anderen Rechtsgeschäft geltend gemacht wird, dessen Erfüllung durch die vom Rat mit Resolution 661 (1990) und mit den damit zusammenhängenden Resolutionen getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt wurde;

G

30. *beschließt*, daß Irak zur Erfüllung seiner Verpflichtung, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren hat, indem es Verzeichnisse dieser Personen vorlegt, den Zugang des Internationalen Komitees zu allen diesen Personen erleichtert, gleichviel, wo sie sich befinden oder festgehalten werden, und die Suche des Internationalen Komitees nach Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten erleichtert, deren Verbleib noch ungeklärt ist;

31. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Generalsekretär in geeigneter Weise über alle Aktivitäten unterrichtet zu halten, die im Zusammenhang mit der Erleichterung der Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste, unternommen werden;

H

32. *verlangt*, daß Irak dem Rat mitteilt, daß es Handlungen des internationalen Terrorismus weder begehen noch unterstützen wird und daß es Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht gestatten wird, auf seinem Hoheit 18lns1.4(de)4-4.ü27t..4(de)4.1(cht)4.1()6(g